

**Prüfungs- und Studienordnung für den
Bachelor-Onlinestudiengang Gesundheitsmanagement (Teilzeit)
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 18. Oktober 2024

geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnungen und Prüfungs- und Studienordnungen der Fern- und Onlinestudiengänge der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 22. Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

II. Allgemeines

§ 2 Regelstudienzeit

§ 3 Abschlussgrad

III. Prüfungen

§ 4 Prüfungsausschuss

§ 5 Arten der Prüfungsleistungen

§ 6 Ablegen von Modulprüfungen

§ 7 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten

§ 8 Wiederholung von Prüfungen

IV. Bachelorarbeit, Kolloquium

§ 9 Bachelorarbeit, Kolloquium

§ 10 Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote

V. Studienordnung

§ 11 Zweck der Studienordnung

§ 12 Ziele des Studiums

§ 13 Studienbeginn

§ 14 Gliederung des Studiums

§ 15 Inhalt des Studiums

§ 16 Lehr- und Lernformen

§ 17 Studienberatung

VI. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1 Prüfungsplan

Anlage 2 Studienplan

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(§ 1 Rahmenprüfungsordnung)

Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für den Bachelor-Onlinestudiengang Gesundheitsmanagement (Teilzeit) der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design. Die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar ist unmittelbar anzuwenden, soweit diese Prüfungs- und Studienordnung keine eigenen Vorschriften enthält.

II. Allgemeines

§ 2

Regelstudienzeit

(§ 2 Rahmenprüfungsordnung)

Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die Modulprüfungen sowie die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis.

§ 3

Abschlussgrad

(§ 3 Rahmenprüfungsordnung)

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

III. Prüfungen

§ 4

Prüfungsausschuss

(§ 5 Rahmenprüfungsordnung)

An der Hochschule Wismar wird ein Prüfungsausschuss für das Fernstudium gebildet. Er ist für alle Prüfungsverfahren betreffende Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch die Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

(§ 6 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des Prüfungsplans (Anlage 1) vorgesehen werden:

1. schriftliche Prüfungen,
2. mündliche Prüfungen sowie
3. alternative Prüfungsleistungen. Diese können insbesondere sein:
 - Hausarbeiten,
 - Projektarbeiten,
 - sonstige schriftliche Arbeiten,
 - Referate,
 - Kolloquien,

- Teilnahme an Planspielen/Workshops/Durchführung von Fallstudien,
- Rechnerprogramme.

Alternative Prüfungsleistungen können auch als semesterbegleitende Prüfungen außerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraumes erbracht werden. Die Regelungen des § 9 der Rahmenprüfungsordnung bleiben unberührt.

(2) Bis zwei Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters gibt der Prüfer Art, Umfang und Anzahl der Prüfungsleistungen bekannt.

§ 6 **Ablegen von Modulprüfungen** (§ 12 Rahmenprüfungsordnung)

Die Kandidaten müssen sich zu den Modulprüfungen anmelden. Die Anmeldung erfolgt mit dem Antritt zur Prüfung. Bei alternativen Prüfungsleistungen erfolgt die Anmeldung und der Prüfungsantritt mit dem Empfang der Themenstellung.

§ 7 **Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten** (§ 16 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen ihrer Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Bewertung einer Prüfungsleistung ist spätestens sechs Wochen nach deren Erbringung bekannt zu geben.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung gemäß der Credits, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird.

§ 8 **Wiederholung von Prüfungen** (§ 19 Rahmenprüfungsordnung)

Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden.

IV. Bachelorarbeit, Kolloquium

§ 9 **Bachelorarbeit, Kolloquium** (§§ 20 und 21 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Zur Bachelor-Thesis wird zugelassen, wer mindestens 150 Credits erworben hat.

(2) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis beträgt zwölf Wochen. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit verlängern. Im Regelfall soll die Verlängerung nicht mehr als vier Wochen betragen. In Ergänzung von § 20 Absatz 4 Satz 5 und 6 der Rahmenprüfungsordnung soll in besonderen Härtefällen, in denen der Kandidat durch von ihm nicht zu vertretende Gründe an der fristgemäßen Fertigstellung der Bachelor-Thesis gehindert ist, die Verlängerung die Hälfte der Bearbeitungszeit nicht überschreiten.

Bei Erkrankung des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem die Art der gesundheitlichen Beeinträchtigung und deren Auswirkung auf die Fähigkeit zur Anfertigung der Bachelor-Thesis hervorgehen. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen. Das Thema der Arbeit kann nur einmal und innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(3) Die Bachelor-Thesis ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag des Kandidaten und im Einvernehmen mit den Prüfern kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Bachelor-Thesis in einer anderen Sprache verfasst wird. In diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(4) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(5) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten digitalen Fassung einzureichen.

(6) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(7) Das Kolloquium darf erst nach Erreichen von 168 Credits durchgeführt werden.

(8) Die Dauer des Kolloquiums beträgt 45 Minuten. Das Kolloquium kann als Online-Kolloquium mit einer geeigneten Videosoftware durchgeführt werden.

(9) Die Note der Bachelor-Thesis ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Bachelorarbeit (schriftlicher Teil der Bachelor-Thesis) und des Kolloquiums, wobei die Note der Bachelorarbeit dreifach und die Note des Kolloquiums einfach gewichtet werden.

§ 10

Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote

(§ 22 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Der Bachelor-Onlinestudiengang Gesundheitsmanagement (Teilzeit) ist bestanden, wenn alle nach dieser Prüfungs- und Studienordnung erforderlichen Modulprüfungen und die Bachelor-Thesis einschließlich des Kolloquiums bestanden wurden und damit die erforderliche Anzahl von Leistungspunkten erworben wurde. Die Module des Bachelorstudiums sowie deren Umfang und Art sind dem Prüfungsplan (Anlage 1) sowie dem Modulhandbuch dieses Studienganges zu entnehmen.

(2) In die Gesamtnote fließen die gewichteten Noten aller Pflichtmodule und die gewichtete Gesamtnote der Bachelor-Thesis ein. Für die Wichtung werden die zu berücksichtigenden Noten mit den jeweiligen Credits gemäß Anlage 1 multipliziert.

(3) Bei der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

V. Studienordnung

§ 11 Zweck der Studienordnung

Die Studienordnung dient der Information und Beratung der Studierenden im Hinblick auf eine sinnvolle Gestaltung des Studiums. Sie ist zugleich Grundlage für die studienbegleitende fachliche Beratung der Studierenden und für die Planung des Lehrangebots durch die Fakultät.

§ 12 Ziele des Studiums

(1) Der Bachelor-Onlinestudiengang Gesundheitsmanagement ist als Teilzeit-Onlinestudium konzipiert. Es setzt sich aus asynchronen und synchronen Online-Lernelementen und dem Selbststudium zusammen.

(2) Der Bachelor-Onlinestudiengang Gesundheitsmanagement der Hochschule Wismar vermittelt gesundheitsökonomische und betriebswirtschaftliche Schlüsselqualifikationen und fördert die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden. Am Ende des Studiums sollen die Studierenden in der Lage sein, auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig innerhalb einer vorgegebenen Frist, Probleme anwendungsbezogen zu bearbeiten. Das relevante Berufsfeld des Bachelors Gesundheitsmanagement erstreckt sich insbesondere auf die Gesundheitsbranche, dabei auch auf öffentliche Verwaltungen, unterschiedliche Organisationen und freiberufliche Tätigkeiten.

(3) Die Studierenden werden in diesem Studiengang dazu befähigt, im Bereich der Gesundheitswirtschaft verantwortlich praxisrelevante Probleme zu erkennen, mögliche vernetzte Lösungen anwendungsbezogen und realitätsnah auszuarbeiten, kritisch und sachkundig gegeneinander abzuwägen sowie eine gewählte Lösungsalternative zielführend und erfolgreich in die Praxis, insbesondere durch die Erarbeitung der Praxisarbeit, umzusetzen.

In dem Studiengang werden folgende Kompetenzziele verwirklicht:

- Beherrschen der Methodik wissenschaftlichen Arbeitens und anwendungsorientierter Forschung;
- Fähigkeit zu interdisziplinären Problemanalysen und -lösungen;
- Fähigkeit zur Projektorganisation, -planung, -koordination und -leitung;
- Fähigkeit zur Reflexion des erworbenen Wissens;
- Fähigkeit zur betriebswirtschaftlichen Diskussion auf Expertenniveau;
- Fähigkeit, komplexe betriebswirtschaftliche Gedankengänge nachvollziehbar, in präziser Weise darzustellen;
- Fähigkeit, sich selbstständig, systematisch und effizient in neue Gebiete einzuarbeiten;
- Fähigkeit, selbstständig wissenschaftliche Arbeiten zu anspruchsvollen Themen zu verfassen.

(4) Qualifikationsziel ist es, Bachelorabsolventen hervorzubringen, die:

- über ein breit angelegtes wissenschaftlich fundiertes Grundlagenwissen und für den Übergang in die Berufspraxis notwendige Fachkenntnisse verfügen,
- die Fähigkeiten zum analytischen, vernetzten Denken und methodischen eigenverantwortlichen Handeln besitzen,
- in der Lage sind, mit Fachkollegen und anderen im betriebswirtschaftlichen Bereich Tätigen zu kommunizieren und zu kooperieren, im kritischen Diskurs nach Lösungen zu suchen, im Team zu arbeiten und ihre Arbeit nach außen überzeugend zu vertreten

- und
 - in der Lage sind, gesellschaftlich verantwortlich und umweltbewusst zu handeln.
- (5) Die Bachelorabsolventen sind mit dem Studienabschluss in der Lage Leitungspositionen zu übernehmen, beispielsweise als:
- Pflegedienstleitung
 - Krankenhausleitung
 - Einrichtungsleitung
 - etc.

§ 13 Studienbeginn

Die Immatrikulation von Studienanfängern erfolgt sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester.

§ 14 Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in acht Semester und ist in Module unterteilt. Module sind in sich abgeschlossene Lehreinheiten, in denen thematisch zusammengehörige Lehrinhalte zusammengefasst sind. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird durch eine Modulprüfung dokumentiert, deren Bestehen Voraussetzung für die Vergabe der für dieses Modul ausgewiesenen Credits ist. Entsprechend dem ECTS Users´ Guide ist ein Credit mit einem Workload von 25 Stunden hinterlegt.
- (2) Die einzelnen Module sowie die Verteilung der Bearbeitungszeit auf Lehrveranstaltungen und Selbststudium sind dem Studienplan (Anlage 2) zu entnehmen.
- (3) Die Bachelor-Thesis wird in der Regel im achten Semester bearbeitet.

§ 15 Inhalt des Studiums

Das Lehrangebot im Bachelor-Onlinestudiengang Gesundheitsmanagement (Teilzeit) umfasst die im Modulhandbuch näher beschriebenen Pflichtmodule.

§ 16 Lehr- und Lernformen

- (1) Es werden folgende Lehr- und Lernformen eingesetzt:
 1. Lehrveranstaltung: Vermittlung des Lehrstoffes durch Vorlesungen und seminaristischen Unterricht, der in Form von synchroner Onlinelehre sowie Telefonkonferenzen erfolgen kann,
 2. Selbststudium: eigenständige Auseinandersetzung mit studien- und prüfungsrelevanten Inhalten unter Zuhilfenahme ausgehändigter Studienmaterialien und bereitgestellter asynchroner Onlineunterstützung, einschließlich der Vor- und Nachbereitung des vermittelten Lehrstoffes der Lehrveranstaltungen.
- (2) Aus welchen dieser Lehr- und Lernformen sich die einzelnen Module zusammensetzen, ist dem Studienplan (Anlage 2) zu entnehmen.

§ 17 Studienberatung

- (1) Alle Studierenden können sich in allgemeinen Angelegenheiten ihres Studiums vom Zulassungs- und Prüfungsamt für Fernstudienangelegenheiten der Hochschule Wismar beraten lassen.
- (2) Die Hochschule Wismar informiert außerdem im Rahmen der allgemeinen Studienberatung über die von ihr getragenen Studienmöglichkeiten.
- (3) Die Beratung zu Fragen der Studiengestaltung einschließlich aller spezifischen Prüfungsangelegenheiten wird von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften organisiert. Die Studienfachberatung sollte insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen und bei Studiengangwechsel in Anspruch genommen werden.
- (4) Die Beratung zu Fragen einzelner Fachmodule liegt in der Verantwortung der jeweiligen Modulverantwortlichen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 18 (Inkrafttreten)

Anlage 1 Prüfungsplan Bachelor-Onlinestudiengang Gesundheitsmanagement (Teilzeit)

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		8. Semester		Summe
		Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	
PM 01	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	K 120	6															6
PM 02	Bilanzen	K 120	6															6
PM 03	Grundlagen des deutschen Gesundheitssystems	K 120	6															6
PM 04	Medizinische Grundbegriffe	K 120	6															6
PM 05	Grundlagen der Gesundheitsökonomie			K 120	6													6
PM 06	Kostenrechnung			K 120	6													6
PM 07	Wissenschaftliches Arbeiten			APL	6													6
PM 08	Wirtschaftsprivatrecht: Grundlagen			K 120	6													6
PM 09	Marketing und Absatz					K 120 o. APL	6											6
PM 10	Statistik					K 120	6											6
PM 11	Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie					APL	6											6
PM 12	Grundlagen der Krankenversicherung					K 120	6											6
PM 13	Investition und Finanzierung							K 120	6									6
PM 14	Personalwirtschaft							K 120	6									6
PM 15	Interaktion, Konflikt und Mediation							APL	6									6
PM 16	Gesundheitsrecht							K 120	6									6
PM 17	Organisations- und Personalentwicklung									K 120	6							6
PM 18	Projekt- und Prozessmanagement									K 120	6							6
PM 19	Gesundheitspsychologie									K 120 o. APL	6							6
PM 20	Controlling									K 120	6							6

Anlage 2 Studienplan Bachelor-Onlinestudiengang Gesundheitsmanagement (Teilzeit)

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		8. Semester		Summe
		LV + S	CR	LV + S	CR	LV + S	CR	LV + S	CR	LV + S	CR	LV + S	CR	LV + S	CR	LV + S	CR	
PM 01	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	8 + 142	6															6
PM 02	Bilanzen	8 + 142	6															6
PM 03	Grundlagen des deutschen Gesundheitssystems	8 + 142	6															6
PM 04	Medizinische Grundbegriffe	8 + 142	6															6
PM 05	Grundlagen der Gesundheitsökonomie			8 + 142	6													6
PM 06	Kostenrechnung			8 + 142	6													6
PM 07	Wissenschaftliches Arbeiten			8 + 142	6													6
PM 08	Wirtschaftsprivatrecht: Grundlagen			8 + 142	6													6
PM 09	Marketing und Absatz					8 + 142	6											6
PM 10	Statistik					8 + 142	6											6
PM 11	Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie					8 + 142	6											6
PM 12	Grundlagen der Krankenversicherung					8 + 142	6											6
PM 13	Investition und Finanzierung							8 + 142	6									6
PM 14	Personalwirtschaft							8 + 142	6									6
PM 15	Interaktion, Konflikt und Mediation							18 + 132	6									6
PM 16	Gesundheitsrecht							8 + 142	6									6
PM 17	Organisation- und Personalentwicklung									8 + 142	6							6
PM 18	Projekt- und Prozessmanagement									8 + 142	6							6
PM 19	Gesundheitspsychologie									8 + 142	6							6
PM 20	Controlling									8 + 142	6							6

PM 21	Arbeits- und Dienstrecht											8 + 142	6					6
PM 22	Grundlagen der evidenzbasierten Medizin											8 + 142	6					6
PM 23	Digitalisierung im Gesundheitswesen - E-Health											8 + 142	6					6
PM 24	Praxistransfermodul											8 + 142	6					6
PM 25	Versorgungsforschung, Epidemiologie und Public Health												8 + 142	6				6
PM 26	Qualitätsmanagement												8 + 142	6				6
PM 27	Personalführung und Change Management												8 + 142	6				6
PM 28	Wahlpflichtmodul*												**	6				6
PM 29	Bachelor-Thesis														300 inkl. KQ	12	12	
		600	24	600	24	600	24	600	24	600	24	600	24	600	24	300	12	180

Erläuterungen:

- CR Credits
- PM Pflichtmodul
- LV Lehrveranstaltung in Form von synchroner Online-Lehre
- S Selbststudium inklusive asynchroner Online-Lehre
- KQ Kolloquium
- * Die zur Wahl stehenden Module werden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.
- ** Abhängig vom gewählten Modul